

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**

**hier: Wesentliche Änderung des Masterstudiengangs Transnational Law, LL.M.**

**a) Umstellung der Studiengangssprache**

**b) Aufnahmeordnung für den Studiengang „Transnational Law“, LL.M.**

Vorlage Nr. XXVIII/192

**Beschlussantrag:**

a) Die Sprache des Studiengangs „Transnational Law“, LL.M. wird zum Wintersemester 2022/23 von Deutsch und Englisch in ausschließlich Englisch geändert. Die damit einhergehende Neustrukturierung des Studiengangs nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.

b) Der Akademische Senat stimmt der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang ‚Transnational Law‘ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen“ zu.

Studienanfänger:innen werden zum Wintersemester zugelassen; dies wird auch in der geänderten Struktur so beibehalten.

Fortgeschrittene werden ab dem WS 2022/23 in den geänderten Studiengang zugelassen.

Bereits immatrikulierte Studierende sollen nicht in den neu strukturierten Studiengang wechseln können. Die letzte Aufnahme in der auslaufenden Struktur erfolgt zum Wintersemester 2021/22. Die Schließung der MPO Transnational Law vom 24.07.2020 erfolgt zum 30.09.2024.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

## Universität Bremen

---

bearbeitet von: Dr. Stefanie Grote  
Bremen, den 11.06.2021  
Tel.: 218 - 60350  
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

**Akademischer Senat**  
Vorlage Nr. XXVIII/192  
Sitzung XXVIII/20  
am 23.06.2021

**Themenfeld:** Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

**Titel:** Wesentliche Änderung des Masterstudiengangs „Transnational Law“, LL.M.

**Antragsteller/in:** 13, FB06

**Berichtersteller/in:** 13, Prof. Kolbe (Studiendekan FB06)

**Beschlussanträge:**

- a) Die Sprache des Studiengang „Transnational Law“, LL.M. wird zum Wintersemester 2022/23 von Deutsch und Englisch in ausschließlich Englisch geändert. Die damit einhergehende Neustrukturierung des Studiengangs nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Akademische Senat stimmt der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang ‚Transnational Law‘ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen“ zu.

Studienanfänger:innen werden zum Wintersemester zugelassen; dies wird auch in der geänderten Struktur so beibehalten.

Fortgeschrittene werden ab dem WS 2022/23 in den geänderten Studiengang zugelassen.

Bereits immatrikulierte Studierende sollen nicht in den neu strukturierten Studiengang wechseln können. Die letzte Aufnahme in der auslaufenden Struktur erfolgt zum Wintersemester 2021/22. Die Schließung der MPO Transnational Law vom 24.07.2020 erfolgt zum 30.09.2024.

Anlagen:

1. RR-Beschluss zur Wesentlichen Studiengangsänderung
2. FBR-Beschluss zur Wesentlichen Studiengangsänderung und zur Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
3. „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang ‚Trans-national Law‘ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen“
4. Studienverlaufsplan

### **Inhaltliche Erläuterungen:**

Der Masterstudiengang Transnational Law wurde am 07.12.2020 in einem gemeinsamen Akkreditierungsverfahren mit der Universität Oldenburg durch die Agentur AQAS ohne Auflagen akkreditiert.

Die Gutachtenden gaben jedoch folgende Empfehlung:

*Im Masterstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung und den Titel des Studiengangs perspektivisch angestrebt werden, den Studiengang komplett auf Englisch anzubieten.*

Die Umstellung der Unterrichtssprache wurde wegen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs schon länger im Fachbereich diskutiert. Die Oldenburger Module werden bereits jetzt auf Englisch angeboten. Bisher scheiterte die Umstellung an den Ressourcen. Ein Großteil der Lehrangebote der Hanse Law School werden im Dual Use mit Angeboten des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaften angeboten. Der Fachbereichsrat hat nun in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, zwei Lehrveranstaltungen künftig in englischer Sprache anzubieten. Das Dekanat hat ausreichende sachliche und personelle Ressourcen zur Umsetzung der geplanten Änderungen bestätigt und befürwortet die Umstellung.

**Studienziel und -inhalte:** Ziel des Masterstudienganges zum transnationalen Recht ist die Vertiefung der im grundständigen Studium vermittelten Kenntnisse der nationalen Rechte in Orientierung auf das EU-Recht und das Völkerrecht. Die Orientierung zum transnationalen Recht baut unmittelbar auf die europäisch-rechtsvergleichende Orientierung des Bachelors der Hanse Law School auf und schließt an die aktuelle Forschungsausrichtung der das Programm tragenden Universitäten an. Es handelt sich somit um ein konsekutives Masterprogramm. Aber auch für neu hinzustoßende Studierende aus Staatsexamensstudiengängen oder aus dem Ausland bietet der Zuschnitt des Masters eine sowohl berufsqualifizierende als auch forschungsleitende Perspektive. Die Orientierung zum transnationalen Recht baut unmittelbar auf die aktuelle Forschungsrichtung der das Programm tragenden Universität Bremen und Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf.

**Studienverlauf:** Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei Fachsemestern und umfasst 60 CP. Es wird bestimmt von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit jeweils 6 CP und dem Abschlussmodul, bestehend aus Masterarbeit, Begleitseminar und Kolloquium, mit insgesamt 18 CP. Die Wahl des Studienverlaufsplans ist für die genaue Ausgestaltung wesentlich:

Studienverlaufsplan A: Im ersten Fachsemester findet ein Auslandsaufenthalt an einer der mit Bremen und Oldenburg kooperierenden Universitäten statt. Dabei werden Module im Gesamtumfang von 30 CP an einer juristischen Fakultät einer ausländischen Universität belegt und später in Bremen angerechnet. Das zweite Fachsemester findet dann in Oldenburg und Bremen statt. Dort werden zwei Wahlpflichtmodule aus dem weiten Modulangebot der beiden

Universitäten belegt, die die Möglichkeit zur Spezialisierung bieten, sowie das Masterabschlussmodul (Begleitseminar, Masterarbeit und Kolloquium) absolviert.

Studienverlaufsplan B: Es ist kein Auslandssemester vorgesehen. Das Studium ist inhaltlich stärker auf das Phänomen der Transnationalisierung des Rechts fokussiert. Im ersten Fachsemester werden in Bremen die beiden Pflichtmodule „Methoden transnationaler Rechtswissenschaft“ und „Transnationales Recht I“ belegt, während in Oldenburg das Modul „Transnationales Recht II“ verpflichtend belegt wird. Zusätzlich werden mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulangebot der Universitäten Oldenburg und Bremen belegt. Im zweiten Semester sind weitere zwei (oder weniger, sofern im ersten Fachsemester mehr als zwei belegt wurden) Wahlpflichtmodule sowie das Masterabschlussmodul (Begleitseminar, Masterarbeit, Kolloquium) zu belegen. Es ist zu beachten, dass für die Zulassung zur Masterarbeit ein mindestens fünfmonatiger Auslandsaufenthalt durch ein Studium an einer Hochschule außerhalb Deutschlands nachzuweisen ist; damit ist für Bewerber:innen ohne eine solche vorherige Auslandserfahrung ohne automatische Verlängerung der Regelstudienzeit nur der Studienverlaufsplan A möglich.

## **Wesentliche Änderung des Studiengangs Transnational Law, LL.M. (Fachbereich 06)**

1. Änderung der Unterrichtssprache: Das Rektorat nimmt den Änderungsvorschlag des Fachbereichs zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die Umstellung der Unterrichtssprache von Deutsch auf Englisch. Eine Umsetzung der Änderungen erfolgt frühestens zum 01.10.2022.

2. Dual Degree Angebot(e) innerhalb des Studiengangs: Die Planung von Dual Degree Angeboten innerhalb dieses Masters ist in einem gesonderten Prozess zu klären und nicht Bestandteil dieses Planungsauftrags. Voraussetzung hierfür ist ein erneuerter und zwischen den beteiligten Universitäten abgestimmter Kooperationsvertrag, der bisher nicht vorliegt. Die Rechtsstelle und das Referat Lehre und Studium der Universität Bremen sind dabei rechtzeitig in die Abstimmung einzubeziehen. Die Planung folgt den entsprechenden Vorgaben an der Universität Bremen (siehe QM-Portal).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Erläuterung:**

Studienziel und -inhalte: Ziel des Masterstudienganges zum transnationalen Recht ist die Vertiefung der im grundständigen Studium vermittelten Kenntnisse der nationalen Rechte in Orientierung auf das EU-Recht und das Völkerrecht. Die Orientierung zum transnationalen Recht baut unmittelbar auf die europäisch-rechtsvergleichende Orientierung des Bachelors der Hanse Law School auf und schließt an die aktuelle Forschungsausrichtung der das Programm tragenden Universitäten an. Es handelt sich somit um ein konsekutives Masterprogramm. Aber auch für neu hinzustoßende Studierende aus Staatsexamensstudiengängen oder aus dem Ausland bietet der Zuschnitt des Masters eine sowohl berufsqualifizierende als auch forschungsleitende Perspektive. Die Orientierung zum transnationalen Recht baut unmittelbar auf die aktuelle Forschungsrichtung der das Programm tragenden Universität Bremen und Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf.

Studienverlauf: Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei Fachsemestern und umfasst 60 CP. Es wird bestimmt von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit jeweils 6 CP und dem Abschlussmodul, bestehend aus Masterarbeit, Begleitseminar und Kolloquium, mit insgesamt 18 CP. Die Wahl des Studienverlaufsplans ist für die genaue Ausgestaltung wesentlich:

- Studienverlaufsplan A: Studienverlauf A bietet die Möglichkeit im ersten Fachsemester einen Auslandsaufenthalt an einer der mit Bremen und Oldenburg kooperierenden Universitäten zu verbringen. Dabei werden Module im Gesamtumfang von 30 CP an einer juristischen Fakultät einer ausländischen Universität belegt und später in Bremen angerechnet. Unter Umständen kann auf diese Weise auch ein zweiter Masterabschluss von der kooperierenden Universität erlangt werden. Das zweite Fachsemester findet dann

in Oldenburg und Bremen statt. Dort werden zwei Wahlpflichtmodule aus dem weiten Modulangebot der beiden Universitäten belegt, die die Möglichkeit zur Spezialisierung bieten, sowie das Masterabschlussmodul (Begleitseminar, Masterarbeit und Kolloquium) absolviert.

- Studienverlaufsplan B: Studienverlauf B sieht kein Auslandssemester vor und ist inhaltlich stärker auf das Phänomen der Transnationalisierung des Rechts fokussiert. Im ersten Fachsemester werden in Bremen die beiden Pflichtmodule "Methoden transnationaler Rechtswissenschaft" und "Transnationales Recht I" belegt, während in Oldenburg das Modul "Transnationales Recht II" verpflichtend belegt wird. Zusätzlich werden mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulangebot der Universitäten Oldenburg und Bremen belegt. Im zweiten Semester sind weitere zwei (oder weniger, sofern im ersten Fachsemester mehr als zwei belegt wurden) Wahlpflichtmodule sowie das Masterabschlussmodul (Begleitseminar, Masterarbeit, Kolloquium) zu belegen. Es ist zu beachten, dass für die Zulassung zur Masterarbeit ein mindestens fünfmonatiger Auslandsaufenthalt durch ein Studium an einer Hochschule außerhalb Deutschlands nachzuweisen ist; damit ist für Bewerber ohne eine solche vorherige Auslandserfahrung ohne automatische Verlängerung der Regelstudienzeit nur der Studienverlaufsplan A möglich.

## Protokollauszug

der **12. Sitzung** des Fachbereichsrates 6 (XX)  
am Mittwoch, **2. Juni 2021**,  
**12.00 Uhr (s.t.)**, per Videokonferenz

### 4. Lehre und Studium

TOP 4.1 Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Transnational Law<sub>1</sub> (Vorlage)

**Beschluss:** Der Fachbereichsrat des FB 6 beschließt die Neufassung „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang ‚Transnational Law‘ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen“ gemäß Vorlage und vorbehaltlich redaktioneller Änderungen. Die neue Ordnung soll zum Aufnahmeverfahren des WS 2022/23 in Kraft treten.

Der Master Transnational Law wird mit der wesentlichen Änderung ab dem WS 2022/23 von einem deutsch- und englischsprachigen zu einem rein englischsprachigen Studiengang.

Studienanfänger\*innen werden zum Wintersemester zugelassen; dies wird auch in der geänderten Struktur so beibehalten.

Fortgeschrittene werden ab dem WS 2022/23 in den geänderten Studiengang zugelassen.

Bereits immatrikulierte Studierende sollen nicht in den neu strukturierten Studiengang wechseln können. Die letzte Aufnahme in der auslaufenden Struktur erfolgt zum Wintersemester 2021/22. Die Schließung der MPO Transnational Law vom 24.07.2021 erfolgt zum 30.09.2024.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Henri Ohlmann

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang  
„Transnational Law“ (Hanse Law School)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und  
an der Universität Bremen**

Vom xx. XY 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am **xx. XY 20xx** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), **zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)** die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law (Hanse Law School)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Zugangsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Transnational Law“ sind:

- a) ein erster **berufsqualifizierender** Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder **in** einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS), oder Leistungen, die keinen wesentlichen Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen;
- b) Englisch Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau **C1** des **Gemeinsamen** Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) ein Motivationsschreiben (max. 2 000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ begründet.

(2) Über die Anerkennung des Hochschulabschlusses nach Absatz 1 **Buchstabe a** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Ein Zulassungsantrag kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 CP erbracht worden sind. Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 **Buchstaben a** und **c** erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Zulassung

Studienanfängerinnen **und** Studienanfänger im Masterstudiengang „Transnational Law“ werden nur zum Wintersemester zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. **Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).**

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe d.**

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

**(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.**

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze wird auf maximal 35 festgelegt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß den folgenden Absätzen gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) **Maximal** 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 210 CP). Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

–	1,0 – 1,60	40 Punkte
–	1,61 – 2,20	30 Punkte
–	2,21 – 2,80	20 Punkte
–	2,81 – 3,40	10 Punkte
–	3,41 – 4,0	0 Punkte

b) **Maximal** 20 Punkte: Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).

c) **Maximal** 40 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:

- Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
- wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
- Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischem oder internationalem Bezug.

(5) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von der der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid; Immatrikulation**

Die Immatrikulation erfolgt an der Universität Bremen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. **Sie** gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2022/23**. Sie ersetzt die Ordnung für den internationalen Masterstudiengang „**Transnational Law**“ vom **22. Januar 2014**.

Genehmigt, Bremen, den xx. XY xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1: Studienverlaufspläne Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)**

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

**1.1 Studienverlaufsplän A (60 CP, integrierter Auslandsaufenthalt an der RUG)**

	Pflichtbereich (Compulsory Area) (48 CP)		Wahlpflichtmodule, (Compulsory Elective Modules) (12 CP)	Σ 60 CP
	Masterarbeit (Master Thesis) (18 CP)	Pflichtmodule (Compulsory Modules) (30 CP)		
<b>1. Sem.</b>		Modul Study abroad 30 CP		30
<b>2. Sem.</b>	TMAMa Module Master Thesis, 18 CP		Wahlpflichtmodule werden in der Regel in Bremen und Oldenburg erbracht, 12 CP	30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

**1.2 Studienverlaufsplän B (60 CP)**

	Pflichtbereich (Compulsory Area) (36 CP)		Wahlpflichtmodule, (Compulsory Elective Modules) <sup>2</sup> (24 CP)	Σ 60 CP
	Masterarbeit (Master Thesis) (18 CP)	Pflichtmodule (Compulsory Modules) (18 CP)		
<b>1. Sem.</b>		TL1a Methodology of Transnational Law, 6 CP TL2a Transnational Law I, 6 CP TL3a Transnational Law II, 6 CP	Wahlpflichtmodule werden in der Regel in Bremen und Oldenburg erbracht; die CP erstecken sich in diesem Verlauf auf zwei Semester, 24 CP	30
<b>2. Sem.</b>	TMAMa Module Master Thesis, 18 CP			30

CP = Credit Points, Sem. = Semester